



Brüssel, den 22. Dezember 2020
(OR. en, fr)

14340/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0363 (COD)**

**VOTE 78
INF 234
PUBLIC 95
CODEC 1421**

VERMERK

-
- Betr.:
- Abstimmungsergebnis
 - VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums
 - Annahme des Gesetzgebungsakts und
 - Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 zum AEUV über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist
 - Ergebnis des am 22. Dezember 2020 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens
-

Das Ergebnis der Abstimmung über den oben genannten Gesetzgebungsakt ist in Anlage 1 enthalten.

Bezugsdokument:

PE-CONS 66/20

Datum der Annahme des Beschlusses über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens durch den AStV (2. Teil): 16.12.2020

Die Protokollerklärungen und/oder Erklärungen zur Stimmabgabe sind in Anlage 2 enthalten



General Secretariat of the Council

Institution: Council of the European Union
 Session:
 Configuration:
 Item: 2020/0363 (COD) (Document: 66/20)
 Voting Rule: qualified majority
 Subject: REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on common rules ensuring basic air connectivity following the end of the transition period provided for in the Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community

Vote	Members	Population (%)
Yes	26	99,86%
No	0	0%
Abstain	1	0,14%
Not participating	0	
Total	27	

Sitting date: 22/12/2020

Final result



Member State	Weighting	Vote	Member State	Weighting	Vote
BELGIQUE/BELGIË	2,56		LIETUVA	0,62	
БЪЛГАРИЯ	1,56		LUXEMBOURG	0,14	
CESHÁ REPUBLIKA	2,35		MAGYARORSZÁG	2,18	
DANMARK	1,30		MALTA	0,11	
DEUTSCHLAND	18,54		NEDERLAND	3,89	
EESTI	0,30		ÖSTERREICH	1,98	
ÉIRE/IRELAND	1,10		POLSKA	8,49	
ΕΛΛΑΔΑ	2,40		PORTUGAL	2,30	
ESPAÑA	10,49		ROMÂNIA	4,34	
FRANCE	14,98		SLOVENIJA	0,47	
HRVATSKA	0,91		SLOVENSKO	1,22	
ITALIA	13,65		SUOMI/FINLAND	1,23	
ΚΥΠΡΟΣ	0,20		SVERIGE	2,29	
LATVIJA	0,43				

* When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (15 MS) accounting for at least 65% of the population

For information: <http://www.consilium.europa.eu/public-vote>

Erklärung Luxemburgs

Luxemburg vertritt die Auffassung, dass die Freiheiten der Luft, die die Verbindung eines Mitgliedstaates mit einem Drittland ermöglichen, nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung über die grundlegende Konnektivität im Luftverkehr fallen.

Insbesondere die fünfte Freiheit der Luft außerhalb der EU (die Freiheit der Be- und Entladung des Luftfahrzeugs an Zwischenlandepunkten außerhalb der EU) fällt unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und kann somit durch die betreffende Verordnung weder ausgesetzt noch abgeschafft werden.

Luxemburg bedauert, dass seine Anregung für eine Präzisierung des Texts der Verordnung über die grundlegende Konnektivität im Luftverkehr nicht berücksichtigt wurde, vertritt jedoch die Ansicht, dass die Auslegung der Verordnung dadurch keine Änderung erfährt.

Erklärung der Kommission

Zu Artikel 2 und Erwägungsgrund 8 weist die Kommission darauf hin, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowohl für den Regelfall als auch für außergewöhnliche Umstände in den Verträgen erschöpfend behandelt wird. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Gesetzgeber nicht befugt, diese Aufteilung zu ändern. Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass diese Verordnung nach Ablauf ihrer Geltungsdauer die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich im Bereich des Luftverkehrs nicht präjudiziert. Die in der Verordnung festgelegte Ausübung der Zuständigkeit ist vorübergehend und streng auf die Geltungsdauer der Verordnung beschränkt.

Dies greift der Rechtslage infolge derzeitiger oder künftiger Ermächtigungen zu Verhandlungen mit einem Drittland nicht vor.